

Steueramt des Kantons Solothurn Veranlagungsbehörde Thal-Gäu Wengimattstrasse 2

4710 Balsthal

Neuendorf, 1. April 2021

Antrag auf Befreiung von der Mitfinanzierungspflicht von behördlichen und bundesrätlichen Straftaten, die einem Staatsstreich gleichkommen (Nichtbezahlen der Steuern wegen Unzumutbarkeit) Nichtigkeit von Verordnungen und Verfügungen durch private Institutionen seit 2002

Werte Frauen und Herren der Steuerverwaltung d.Kts. Solothurn,

Nachfolgend erklären wir Ihnen die Gründe dafür, wieso es unzumutbar geworden ist, die Steuererklärung für das Jahr 2020 einzureichen bzw. die Kantons-, Staats- und Bundessteuern zu bezahlen. Die Legislative und Exekutive sowie inzwischen unrechtsausübend gewordene und ehemalige Behörden und Ämter in der Schweiz haben den Boden des geltenden Rechts auf Geheiss des Bundesrates endgültig verlassen. Mit dem Bezahlen von Steuern würden wir uns (genau gesehen) zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit strafbar machen, indem wir einen vom Bundesrat ausgehenden offensichtlichen Staatsstreich trotz besseren Wissens finanziell unterstützen. Logischerweise müssen und dürfen wir uns vor einer eigenen Bestrafung schützen.

Vormals gesetzliche Verordnungen und Verfügungen von Ämtern und Behörden sind seit dem Jahr 2002 und seit März 2020 vollständig nichtig und damit rechtsunwirksam geworden, wie in diesem Schreiben nachfolgend und im Detail und rechtswirksam erläutert werden soll.

Sobald das geltende Recht vom Bundesrat und den Behörden wieder beachtet und in die Praxis umgesetzt wird und die demokratisch und verfassungsmässig garantierten Grundrechte wieder gewährleistet sind, werde ich die Steuererklärung wieder einreichen und die Steuern auch wie bisher ordentlich bezahlen. Alle in diesem Schreiben nicht erwähnten aber ebenso gerichtsfesten Fakten können Sie dem Dokument https://aletheia-scimed.ch/IMG/pdf/offener-brief-hp-20210212.pdf

des Vereins "Aletheia" entnehmen. Aletheia vereint in der Schweiz über 1000 GesundheitsFachpersonen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger sowie eine Vielzahl von Anwälten.

# Erklärung zur Nichteinreichung der Steuererklärung

Der Bundesrat handelt erwiesenermassen im Auftrag einer fremden und kriminellen Macht. Seit März 2020 behauptet der Bundesrat (BR) in der Schweiz eine besondere epidemiologische Lage. Dies aufgrund von Empfehlungen der Weltgesundheitsbehörde WHO und des deutschen Robert-Koch Instituts und damit von fremdfinanzierten und supranationalen Organisationen, die niemals vom Schweizervolk gewählt wurden. Tedros Abhanom Ghebreyesus, der Generaldirektor der WHO, ist sogar wegen Völkermordes in Äthiopien beim internationalen Strafgerichtshof in Den Haag angeklagt:

Die Deutsche Ärztezeitung schreibt in einem Beitrag aus dem Jahr 2017: <a href="https://www.aerzteblatt.de/archiv/189243/Tedros-Adhanom-Ghebreyesus-WHOGeneralsekretaer-nach-Kampfabstimmung">https://www.aerzteblatt.de/archiv/189243/Tedros-Adhanom-Ghebreyesus-WHOGeneralsekretaer-nach-Kampfabstimmung</a>

«Internationale Kritiker monieren, dass Tedros als Gesundheitsminister Cholera-Ausbrüche verschleiert habe, indem er in den Meldungen an die WHO nur von Durchfallerkrankungen sprach. Human Rights Watch wirft Tedros zudem vor, als Mitglied der Regierung für die Vertreibung Tausender Menschen und die Ermordung Hunderter Oppositioneller verantwortlich gewesen zu sein. Tedros ist wegen Menschenverbrechen beim internationalen Strafgerichtshof in Den Haag angeklagt.»

Die WHO wird hauptsächlich von der Bill & Melinda Gates Stiftung BMGF finanziert. Der Vorsitzende der BMGF, Bill Gates, sagte anlässlich eines TED-Talks aus dem Jahr 2010 (<a href="https://www.youtube.com/watch?">https://www.youtube.com/watch?</a> v=\_FHKzZUc\_bg) wörtlich übersetzt aus dem Englischen:

«Heute leben 6,8 Milliarden Menschen und es schreitet auf 9 Milliarden zu. Wenn wir sehr erfolgreich mit neuen Impfstoffen, der Gesundheitsversorgung und Reproduktions-Medizin sind, könnten wir dies wohl um 10 bis 15 Prozent reduzieren (!)»

Als einziges Land auf der ganzen Welt hat die schweizerische Arzneimittelbehörde Swissmedic am 3. Februar 2020 (!) eine <u>weitere</u> Finanzierungsvereinbarung mit der Bill & Melinda Gates Foundation BMGF über 900`000 US-Dollar unterzeichnet.

https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/ueber-uns/development-cooperation.html.

Die von der Bill & Melinda Gates Foundation finanzierte und in Genf ansässige GAVI Alliance (Global Alliance for Vaccines and Immunization) erhielt am 23. Juni 2009 vom Bundesrat vollständige Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung und Befreiung von der Steuerpflicht: <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/541/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/541/de</a>

### Chronologie des Modus Operandi

Der BR verordnete ab März 2020 verschiedene Massnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus und hat sich schliesslich für einen Lockdown entschieden. Damals erschienen diese Massnahmen noch gerechtfertigt, da die Gefährlichkeit des Coronavirus und damit die epidemiologische Situation noch weitgehend unklar war und genauestens geprüft werden musste. An einer Sitzung von Mitte August 2020 verabschiedete der BR schliesslich das Covid19-Gesetz und das Parlament verabschiedete sich zeitgleich von der Herbstsession, obschon damals schon eindeutig klar war, dass es sich bei der Ausbreitung des SARSCoV-2 Virus nachweislich nicht um eine gefährliche besondere Lage für unser Land handelte. Die gesetzgebende Legislative hat die gesamte Machtbefugnis in der Coronakrise dem Bundesrat überlassen, der diese Macht gerne an sich gerissen hat und diese nun ohne ausreichende Beweislage gegen die Rechte der Bürger einsetzt.

Den Beweis für die einschränkenden Massnahmen müssten allerdings der BR immer noch erbringen können. Dieser Beweis bleibt er dem Souverän bis heute schuldig. Der BR hat die Massnahmen zu einem Zeitpunkt verordnet, wo bereits klar erkenntlich war, dass es sich beim Coronavirus nicht um eine wie anfänglich vermutete pandemische Gefahr für die Volksgesundheit mit Millionen von Todesfällen handelt, sondern eine wie üblich neue Variante einer Grippewelle oder eines grippeähnlichen Geschehens. Die Sterberaten lagen schon damals im Bereich von anderen Grippejahren, der R-Wert befand sich schon vor dem ersten Lockdown unter der Marke von 1 und das Gesundheitssystem der Schweiz war schon zu diesem Zeitpunkt nicht überlastet.

Die Legislative versäumt es, ihrer überfälligen staatsrechtlich-institutionellen Verpflichtung zur Oberaufsicht gegenüber dem Bundesrat (Art. 169 BV) nachzukommen. Bis zum heutigen Tag hat die Bundesversammlung es unterlassen, die Grundlagen der Wirksamkeit, der Verhältnismässigkeit, der Geeignetheit und der Erforderlichkeit der bundesrätlichen Zwangsverordnung einer unabhängigen und kritischen Kontrolle zu unterziehen (Art. 170 BV).

Alle objektiven Merkmale und Beweismittel weisen (so unglaublich es tönen mag) eindeutig auf einen bundesrätlichen Staatsstreich hin. Der BR handelt offensichtlich im Auftrag einer fremden Macht. Er hat sich damit mit hoher Wahrscheinlichkeit im Sinne von Art. 265 StGB des Hochverrates und des Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft im Sinne von Art. 266 StGB schuldig gemacht. Die gesetzeswidrige Verordnung des BR widerspricht den demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien dieses Landes vollkommen und nicht weniger als sieben garantierte Grundrechte sind auf unbestimmte Zeit ausser Kraft gesetzt.

Doch das Schweizerische Volk und die Stände (und nicht der Bundesrat) haben sich die Bundesverfassung am 18. April 1999 "im Namen Gottes des Allmächtigen" gegeben und nicht im Namen des Bundesrates. Die Räte bleiben trotz offensichtlichem Staatsstreich vollkommen untätig. Ich rate Ihnen dringend, die Präambel in der beiliegenden Bundesverfassung zu lesen.

Hingegen werden die täglich angsteinflössenden Berichte und Prognosen von Hauptmedien und Bundesbehörden, den Mitgliedern der Covid-19-Taskforce, sowie von den meisten Kantonsärztinnen und Kantonsärzten alleine durch steigende "Fallzahlen" eines nicht validierten, für diagnostische Zwecke nicht zugelassenen PCR-Tests behauptet, welcher viel zu sensibel eingestellt ist, nur DNA-Schnipsel und weder eine Infektion noch eine Infektiosität nachweisen kann. Sie lassen trotz besseren Wissens weiter gesunde Kinder und Erwachsene testen, auch ohne Symptome in Quarantäne gehen und verbreiten damit weiterhin Schreckung gegenüber der Bevölkerung. Sie machen sich zusätzlich durch Verletzung von zahlreichen Strafbestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB schuldig. Verschiedene Bürgerrechtsgemeinschaften wie die «Freunde der Verfassung», der Verein «Aletheia», aber auch Wissenschaftler wie Prof. Dr. Vernazza, Chefarzt Infektiologie des Kantonsspitals St. Gallen sowie hochkarätige Wissenschaftsexperten und eine zunehmende Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die sich noch zu informieren wissen, machten den Bundesrat wie auch das Parlament mit eingeschriebenen Schreiben und mit Mails seit Beginn der Pandemie auf die tatsächliche Faktenlage der COVID-19 Pandemie aufmerksam.

Anfangs September 2020 stellten sich Sucharit Bhakti, Professor für Immunologie und Mikrobiologie sowie der deutsche Arzt Dr. Bodo Schiffmann dem Schweizer Parlament für wissenschaftliche Fragen zur Verfügung. Nur gerade zwei von 246 Parlamentsangehörigen nahmen an dieser Onlinekonferenz teil und interessierten sich für eine kritische wissenschaftliche Betrachtung.

Auch zahlreiche Petitionen durch das Schweizer Volk mit teils über 50`000 Unterschriften blieben vom BR und auch vom Parlament bisher, völlig undemokratisch, unbeantwortet. All diese Tatsachen deuten darauf hin, dass weder der Bundesrat noch die Mehrzahl im Parlament an einer kritischen und demokratiewürdigen Diskussion über die Coronapandemie interessiert sind und auch nicht daran, die Zwangsmassnahmen der tatsächlichen Gefahrenlage anzupassen. Der Bundesrat wie auch die Legislative als Gesetzgeber verstossen damit nebst strafrechtlichen Bestimmungen seither gegen eine Vielzahl von garantierten Menschenrechten, welche im höchsten Gesetz der Schweiz verankert sind (Bundesverfassung und auch in

der europäischen Menschenrechtskonvention EMRK) und dulden und unterstützen dieses staatliche Verbrechen nach Kenntnis der unumstösslichen Fakten damit vorsätzlich.

Wider besseres Wissen ordnet der Bundesrat weiterhin rigorose Massnahmen gegen die Bevölkerung an. Auch garantierte Menschenrechte innerhalb des familiären Zusammenlebens werden weiterhin eingeschränkt.

Das BAG empfielt noch immer Massentets für gesunde Kleinkinder und Erwachsene und dies wider besseres Wissen. Auf eine Anfrage von Nationalrat Mike Egger von der SVP antwortet der BR in Bezug auf die Verfälschungen der Positivitätsrate am 08. März 2021: «Das BAG berechnet die Positivitätsrate auf der Basis der gemeldeten Tests. Testergebnisse nicht-symptomatischer Personen, die zum Schutz besonders gefährdeter Personen, in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko oder ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG durchgeführt wurden (Massentests), sind nicht meldepflichtig. Wenn auch alle Massentests gemeldet und erfasst werden, würde die Positivitätsrate so tief sinken, dass sie ihre - inzwischen ohnehin beschränkte - Aussagekraft verlieren würde. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre zudem ein grosser administrativer Aufwand, insbesondere für Betriebe und Institutionen, die nicht an das elektronische Meldesystem angeschlossen sind (etwa Schulen oder private Betriebe).

Damit würde der Anreiz reduziert, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Meldevorgaben einen direkten Einfluss auf die Positivitätsrate haben und diese entsprechend ein unvollständiges Bild gibt. Auch deshalb hat der Bundesrat bewusst auf ein fixes Ampelsystem verzichtet. Er wird die Auswirkungen der aktuellen Meldevorgaben auf die Positivitätsrate bei seinem Entscheid über allfällige weitere Öffnungsschritte berücksichtigen.»

Trotz diesem Eingeständnis bleiben Fitnesscenter und weitere Betriebe noch immer geschlossen, noch immer gilt offiziell der Gesichtsverhüllungszwang in Läden und Schulen und noch immer entsteht durch die Massnahmen des BR ein wirtschaftlicher Schaden von rund 20 Milliarden Franken pro Tag.

Obwohl am Anfang der Pandemie der Schutz der Gesundheit und zwar vor allem der älteren Bevölkerung als Hauptgrund vorgegaukelt wurde, hat der BR das sinnlose weil erwiesenermassen nutzlose und sogar (insbesondere für beruflich ganzstags damit belegte Menschen, aber auch für alle anderen) massiv gesundheitsschädliche Tragen von Masken befohlen, die Alten in den Psychoterror der Einsamkeit verbannt und schliesslich auch die Betagten in den Altersheimen mit Zwangsimpfungen wissentlich regelrecht Todesrisiken ausgesetzt.

Die psychosozialen Folgen dieser Massnahmen können bisher nur geschätzt werden. Sie sind allerdings mit Sicherheit beispiellos in der schweizerischen Geschichtsschreibung. Die Legislative und auch die Exekutive auf Bundes- und Kantonsebene machen bei diesem staatlichen Verbrechen kritik- und tatenlos mit. Selbst die Judikative bleibt bisher schweigsam, denn noch immer wollen sich Richterinnen oder Richter bei der Beurteilung von polizeilichen Verzeigungen im Zusammenhang mit der Covid-19 Verordnung des BR nicht die Finger verbrennen. Es existiert dazu schweizweit noch kein einziges gerichtliches Urteil.

Der BR verzichtet erst ausdrücklich auf eine Bestrafung der Bevölkerung und verordnet später willkürlich und eigenmächtig Strafbestimmungen per Verordnung. In den Erläuterungen zur gültigen Covid-19-Verordnung vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) verzichtet der BR auf eine Pönalisierung und damit auf eine Bestrafung von Privatpersonen, welche sich gesetzlich nicht an die Regeln dieser Covid-19 Verordnung halten. Der BR verzichtet mit dieser Erklärung also richtigerweise auf eine Bestrafung im Angesicht der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zweckmässigkeit). Im krassen Gegensatz dazu hat er bereits im Frühjahr 2020 einzelne Strafbestimmungen im Ordnungsbussenverfahren durchzusetzen versucht und diese in einem Entwurf (Einführung des Ordnungsbussenverfahrens) vom 18. Januar 2021 sowie am 27. Januar 2021 mit einer weiteren Verordnung endgültig zu verordnen versucht, obwohl er dies in keinem Fall dürfte, auch wenn es sich tatsächlich um eine ausserordentlichen Lage gemäss EpG handeln würde. Im obersten Teil dieser Strafbestimmungen steht: «Der Schweizerische Bundesrat verordnet:» <a href="https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/65061.pdf">https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/65061.pdf</a>

Der BR versuchte hier also, Strafbestimmungen per Verordnung einzuführen. Weder die Räte als gesetzgebende Instanz noch die Kantone wurden dazu angehört oder ermächtigt. Diese Handlung des BR ist eine weitere rechtswidrige Tat, die unter anderem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 ff. BV) und gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) sowie gegen zahlreiche Bundesgesetze und kantonale Gesetze verstösst. Es ist zudem zu erwähnen, dass Strafbestimmungen nicht per Verordnung erlassen werden können, sondern nur per Gesetz durch die Legislative. Der BR handelt hier unter Missachtung der in der Schweiz gültigen demokratischen Bestimmungen und somit nachweislich rechtswidrig und vorsätzlich kriminell.

https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/hauptseite/erlaeuterung\_verordnung\_covid\_19\_besondere\_lage\_29102020.pdf

#### Masslose Verschwendung von Steuergeldern

Gemäss einer Aufstellung der eidgenössischen Finanzverwaltung belaufen sich die Auswirkungen der hauptsächlich vom Bundesrat und dem Parlament verursachten Krise auf insgesamt 57,74 Millionen Franken.

Der milliardenschwere Schaden für die Wirtschaft und die noch nicht bezifferbaren Kosten, welche durch die verheerenden Folgen der Massnahmen auf die Volksgesundheit verursacht wurden und noch immer entstehen, sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Wer bezahlt die riesige Materialschlacht an Masken, Tests, Desinfektionsmitteln, Impfungen, Plexiglasscheiben, Plakaten (und deren Entsorgung), welche den Pharma- und Tech-Firmen exorbitante Umsätze und Gewinne eingebracht haben?

All dies wie auch die Gehälter der Verursacher und Mitverantwortlichen werden mit Steuergeldern der arbeitenden Schweizer Bevölkerung bezahlt. Die Schweiz wird nach Ansicht von Thomas Jordan, Präsident der Schweizerischen Nationalbank, noch viele Jahre an den Kosten der Coronakrise zu kauen haben. Diese Krise müsse mit der grossen Depression der 1930iger Jahre verglichen werden, da im Unterschied zu anderen Wirtschaftskrisen diesmal vor allem auch die Realwirtschaft hart getroffen werde.

Die Aktivität der Schweizer Wirtschaft betrage derzeit nur etwa 70 bis 80 Prozent des normalen Niveaus, sagte Jordan in einem Interview mit der SonntagsZeitung. Dies verursache monatliche Kosten von 11 bis 17 Milliarden Franken und damit 20 bis 30 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Seit März 2020 beträgt der wirtschaftliche Schaden also rund 204 Milliarden Franken (!)

## Staatliche Behörden seit 2002 ohne rechtliche Grundlage

https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/service-publikationen/publikationen/geschichte-aktuell/wie-diebeamten-zu-angestellten-wurden.html

https://www.bar.admin.ch/dam/bar/de/dokumente/publikationen/

wie beamte zu angestelltenwurden.pdf.download.pdf/wie beamte zu angestelltenwurden.pdf

Es gibt im Grunde keinen staatlichen Schiedsrichter und keine Regeln mehr, sondern rein private Gesellschaften, die aber in irreführender Weise noch immer behaupten, Behörden oder Ämter zu sein: Steuerbehörden – Einwohnerbehörden – Polizeibehörden - Zivilstandessämter – Gemeindeämter u.ä. handeln sie rechtswidrig und behaupten noch immer hoheitliche Aufgaben und fällen hoheitliche gerichtliche Urteile. Sie fungieren als Staatsmacht und seit der Corona-Diktatur in grober und krimineller Weise gegen die Interessen des Souveräns – statt wie in der Bundesverfassung verankert – im Auftrag desselben. Die Verwaltungsbetriebe (VB) und alle Mitglieder machen sich seit 2002 mit hoher Wahrscheinlichkeit unter anderem der Amtsanmassung im Sinne von Art. 287 StGB strafbar. Nachdem festgestellt wurde, dass alle Behörden und Ämter in der Schweiz private Kollektivgesellschaften sind, dürfen diese weder verwaltungsrechtlich noch hoheitlich handeln, da ein diesbezüglicher Parlamentsbeschluss oder die Zustimmung des Souveräns gänzlich fehlt. Alle von Behörden und Ämtern ausgeübte Handlungen werden damit nichtig und rechtsunwirksam.

Die aktuelle Ausgabe des juristischen Wörterbuchs von Gerhard Köbler umschreibt den Begriff einer Behörde wie folgt: "Eine Behörde ist eine Organisation, die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnimmt. Die Behörde ist ein Organ einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht jedoch diese selbst. Die öffentliche Behörde ist im Zivilprozessrecht eine Einrichtung, die auf dem am Ort der Ausstellung einer Urkunde geltenden öffentlichen Recht beruht und nach ihrer Organisation von einzelnen Beamten unabhängig ist, so zum Beispiel auch ein Gericht." Ein Amt wird sinngemäss so umschrieben: "Das Amt ist im Verwaltungsrecht die kleinste Organisationseinheit. Das Amt ist organisationsrechtlich die konkrete Amtsstelle eines Menschen, zu der eine Aufgabe und eine Zuständigkeit gehören. Zudem kann das Amt eine Behörde bezeichnen und wird damit zu einem öffentlichen Amt, dessen Träger ein Organ der Staatsgewalt ist." Da Behörden formell und materiell mangels Beamten und mangels hoheitlicher Legitimität im Jahre 2002 untergegangen sind, können behauptete Amtsträger keine Behörden mehr bezeichnen und damit folgerichtig auch nicht im Auftrag einer behaupteten Behörde handeln. Die bis 2002 noch vom Staat angestellten Beamten sind seither Angestellte von privaten Institutionen, die aber in heimtückischer Weise noch immer vorgeben, Behörden im Auftrag des Schweizerischen Volkes und der Stände zu sein und somit im Auftrag der Legislative zu handeln. Seit dem Jahr 2002 sind Behörden nachweislich private Gesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter, die aber, wie jede andere Firma, ihre Geschäfte als reine Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen im Sinne des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht OR tätigen. Gemäss Art. 552 OR muss eine kaufmännische Kollektivgesellschaft am Ort ihres Sitzes im öffentlichen Handelsregister der Schweiz eingetragen werden. Dies haben allerdings sämtliche private Handelsgesellschaften (Bundesverwaltung, Steuerverwaltung ESTV, Gemeindeverwaltungen, Polizeikorps u.ä) bis heute unterlassen.

In den Wirtschaftsauskunfteien der privaten Gesellschaft "Dun&Bradstreet (D&B)" mit Sitz im US-Bundesstaat New Jersey finden sich nebst der Bundesverwaltung auch die Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Gemeindeverwaltungen, Polizeieinrichtungen, Betreibungsämter u.ä., welche mit einer neunstelligen Nummer, der sogenannten DUNS Nummer "Data Universal Numeric System" identifiziert sind.

https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/behoerden\_mit\_hr\_nummern.pdf

Sie sind dort als Companys und damit als rein privatrechtliche Unternehmen eingetragen. Diese Nummern dienen gemäss D&B zur eindeutigen Information über privatwirtschaftliche Unternehmen. Gemäss D&B dienen sie auch als Informationsquelle von Geschäftskreditdateien eines Unternehmens, über Firmendaten sowie familiäre Unternehmensbeziehungen und Zweigniederlassungen dieser Unternehmen. Zudem sind zahlreiche ehemalige Behörden in der Identifikationsdatenbank des Bundesamtes für Statistik BFS als Unternehmen mit einer UID-Nummer eingetragen. Die ehemaligen Behörden und Ämter sind mit Gründungsjahr und teils mit einer Kapitalisierung vermerkt. Damit wird gerichtsfest festgestellt, dass es sich bei den eingetragenen ehemaligen Behörden seit dem Jahr 2002 um rein private Unternehmen mit von ihnen noch immer behauptetem öffentlich-rechtlichem Charakter handelt.

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/unternehmensidentifikationsnummer.html

https://www.dnb.com/duns-number/lookup.html

https://www.bisnode.ch/produkte-services/dun-bradstreet/duns-nummer/

https://www.monetas.ch/de/647/Firmendaten-Eidgen%C3%B6ssische-Steuerverwaltung-ESTV.htm?subj=1856186

Weder das Schweizer Volk noch die Räte oder die Stände haben dieser Firmierung von ehemaligen Behörden und Ämtern im Jahr 2002 jemals zugestimmt. Diese Firmierung wurde in heimtückischer Weise und handstreichartig hinter dem Rücken des Souveräns durch eine bisher noch unbekannte Täterschaft durchgeführt. Da nun seit 2002 in der Schweiz keine Beamten, keine Behörden und keine Ämter mehr existieren und diese seither als rein kaufmännische Kollektivgesellschaften in Handelsregisterdatenbanken (Wirtschaftsauskunfteien) mit Nummern eingetragen sind, erlischt ihre Berechtigung zur Ausübung von hoheitlichen und öffentlichen Rechtsakten im Auftrag des Souveräns vollständig. Somit erlischt auch die rechtliche Beziehung dieser Organisationen zum Verwaltungsrecht, denn auch in diesem ist noch immer ausschliesslich von Behörden und Ämtern die Rede. Seit 2002 sind sämtliche vormals hoheitlichen Rechtsakte in Ermangelung der Legitimität somit im Sinne der aktuellen Rechtsprechung nichtig geworden. Der Nichtigkeitsgrund ist offensichtlich und ist jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 144 IV 362 E. 1.4.3 S. 367 f.; 137 I 273 E. 3.1 S. 275 f.; 133 II 366 E. 3.1 und 3.2 S. 367; je mit Hinweisen). Ausserdem kann eine Verfügung als nichtig erklärt werden, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist (BGE 92 IV 197, BGE 83 I 5, BGE 71 I 198Erw. 1; GRISEL, a.a.O. S. 202ff.; IMBODEN, a.a.O. Nr. 326 II).

Unbeantwortet bleibt bisher einzig die Frage, welchen privaten Personen diese VB's seit 2002 tatsächlich gehören. Die vom Journalisten Stephan Seiler (www.orwellnews.ch) gestellten Anfragen an das EJPD wurden dazu bisher nicht ausreichend beantwortet und sie sind Gegenstand von weiteren Ermittlungen.

### Nichtigkeit von behördlichen Verfügungen und Verordnungen durch leicht erkennbare Mängel

Gemäss Art. 5 BV müsste staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Staatliche Organe und private müssten gemäss Art. 9 ff. BV nach Treu und Glauben handeln und staatliche Willkür wäre verboten. Zudem ist Art. 5a Abs. 2 zu nennen, wonach bei Erfüllung staatlicher Aufgaben das Subsidiaritätsprinzip gelten müsste. Der BR und die Behörden müssten den Beweis erbringen können, dass die von ihnen angeordneten und exekutierten Massnahmen verhältnismässig, geeignet oder erforderlich sind.

Die Beweisführung für die von staatlicher Seite behauptete ausserordentliche Lage wurde bisher weder vom Bundesrat noch von der Legislative oder der Judikative erbracht. Könnte der Staat die Voraussetzungen für die rigorosen Massnahmen beweisen, hätte er es längst getan. Die Finanzverwaltung des Bundes muss nun durch die rechtswidrigen Massnahmen verursachte Kosten von rund 57 Milliarden Franken ausgleichen und unterstützt gar mit 150 Millionen Franken auch noch die Leitmedien, die beinahe jeden Tag die Bevölkerung mit angsteinflössenden und unwissenschaftlichen Falschinformationen schrecken.

Unter all den genannten Umständen sind behördliche Verfügungen und Verordnungen in der Schweiz nichtig und damit rechtsunwirksam geworden, wie das Bundesgericht in mehreren Urteilen feststellt. Die Nichtigkeit einer Verfügung ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 144 IV 362 E. 1.4.3 S. 367 f.; 137 I 273 E. 3.1 S. 275 f.; 133 II 366 E. 3.1 und 3.2 S. 367; je mit Hinweisen). Ausserdem kann eine Verfügung als nichtig erklärt werden, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist (BGE 92 IV 197, BGE 83 I 5, BGE 71 I 198Erw. 1; GRISEL, a.a.O. S. 202ff.; IMBODEN, a.a.O. Nr. 326 II). Es ist sowohl für den Bundesrat als auch für inzwischen unrechtsausübende Behördenmitglieder offensichtlich, dass hier in höchstem Masse geltendes Recht gebrochen wird und der anhaftende Mangel besonders schwer wiegt.

Sowie mir bekannt ist, werden die hohen Gehälter des BR und des Parlaments mit Steuergeldern bezahlt. Niemand kann gezwungen werden eine kriminelle Organisation oder einen Staatsstreich finanziell zu unterstützen. Vielmehr würde man sich durch das Zahlen von Steuern wegen Mitfinanzierung von Vergehen und Verbrechen durch den BR und ehemalige Behörden inzwischen strafbar machen.

Die Bundesverfassung (BV) als höchstes Rechtsgut mit verbrieften und unantastbaren Menschenrechten wurde vom Souverän begründet und konstituiert und sie hat deshalb noch immer uneingeschränkte und unmittelbare Rechtswirkung.

Die von mir in diesem Schreiben und dem Schreiben von Aletheia behaupteten Tatsachen sind gerichtsfest beweisbar und müssten von Ihnen zur Behauptung einer geschuldeten Steuer ebenso gerichtsfest und beweisbar widerlegt werden. Diese Beweise werden Sie nicht erbringen können. Damit Sie die angeführten Internetverweise in ihrem Büro aufrufen können, sende ich Ihnen dieses Schreiben zusätzlich per E-Mail als PDF.

Zur Erinnerung nachfolgend die Präambel und der Art. 2 der seit 1999 gültigen Bundesverfassung:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung:

(...)

#### Art. 2 Zweck

- 1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.
- 2 Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.
- 3. Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.
- 4. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

usw.

